

Förderverein Spielplatz Luhegrund e.V.,
Bispingen

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

Der heute gegründete Verein führt den Namen "Förderverein Spielplatz Luhegrund e.V., Bispingen".

Er hat seinen Sitz in Bispingen, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel.

§ 2

Vereinszweck

Aufgabe des Vereins ist es, die im Luhegrund vorhandenen Spielplatzanlagen im Interesse der Jugendförderung und der Volksgesundheit zur körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung durch planmäßige Pflege und Förderung auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu verbessern. Dies geschieht im Rahmen des Mietgestaltungsvertrages zwischen dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK) und der Gemeinde Bispingen vom 06.06./12.07.1977 und evtl. Nachtragsverträgen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf schriftliche Erklärung der Vorstand. Falls das Mitglied aus dem Verein austreten will, muß es dieses ebenfalls dem Vorstand schriftlich mitteilen. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist durch den Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er leitet die Versammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

werden bei Bedarf durchgeführt, mindestens 10 Mitglieder können ihre Einberufung schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Über folgende Punkte entscheidet die Mitgliederversammlung:

1. Rahmenprogramm für die im Jahr durchzuführenden Arbeiten,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Geschäftsbericht des Vorstandes,
4. Haushaltsplan
5. Bestellung der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
8. Anträge der Mitglieder,
9. Satzungsänderungen.
10. Festsetzung der Beiträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung kann keine Beschlüsse fassen, die den Zielen des AHK und der Gemeinde Bispingen entgegenstehen (s. § 2, letzter Satz).

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer nach Anfertigung zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Vertreter, einem Geschäftsführer und drei Beisitzern, davon je ein Vertreter des Klosterforstamtes Soltau und der Gemeinde Bispingen; sie werden von diesen Behörden bestimmt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestimmt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zuständig ist der Vorstand - unbeschadet des § 7 - für alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. (s. § 5 Abs. 2)

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen ist nach Bedarf einzuladen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7

Arbeitsgruppen

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen bilden, die bestimmte Aufgaben selbständig übernehmen.

§ 8

Benutzen der Anlagen und ihre Überwachung

Der Vorstand entscheidet über die Benutzung der Freizeitanlagen. Er kann einvernehmlich mit dem Klosterforstamt Soltau die Funktion der Platzreservierung für Gruppen auf Einzelpersonen übertragen. Die Überwachung der Einrichtung durch die Gemeinde Bispingen bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Arbeitsmaßnahmen

Die Vereinsmitglieder führen nach Bedarf gemeinsam Arbeitsmaßnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes durch, die vom Vorstand oder eine im einzelnen beauftragte Person vorbereitet und geleitet werden. Bei diesen Maßnahmen sind auch Nichtmitglieder (Einzelpersonen oder Organisationen) sehr willkommen.

§ 10

Rechnungsführung und Beiträge

Für die Rechnungsführung ist der Geschäftsführer im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist im Kassenbuch zu vermerken.

Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest.

Der AHK - vertreten durch die Klosterkammer Hannover - diese vertreten durch das Klosterforstamt Soltau und die Gemeinde Bispingen sind beitragsfreie Mitglieder.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Alle Funktionen im Verein sind ehrenamtlich und ohne Entschädigung wahrzunehmen.

§ 11

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bispingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendförderung) zu verwenden hat.

Bispingen, den 30. Juni 1982

Graufred Radtk-

Karl Thom

Walter Thum

Heinrich Gode

Hermann Wexler

Karl-Heinz Flocke

Heinrich Hans Hov

W. Wexler

J. Hov

E. Hedem

Klaus-D. Hov

Helmut Ehlbeck

R. H. H.

1. Änderung zur Satzung des Fördervereins Spielplatz Luhegrund e.V. Bispingen

§ 1

§ 6 Abs. 1 – Vorstand - der Satzung in der Fassung vom 30.06.1982 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassenwart/der Kassenwartin und drei Beisitzern. Je ein Beisitzer wird vom Klosterforstamt Soltau und der Gemeinde Bispingen entsandt, ein Beisitzer ist von der Mitgliederversammlung zu wählen.“

§ 2

§ 10 Abs. 1 - Rechnungsführung und Beiträge - der Satzung in der Fassung vom 30.06.1982 erhält folgende Fassung:

„Für die Rechnungsführung ist der Vorsitzende im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich.“

§ 3

Alle übrigen Satzungsinhalte bleiben von dieser Satzungsänderung unberührt.

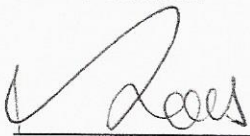
§ 4

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bispingen, .03.2013

Förderverein Spielplatz Luhegrund e.V. Bispingen

Der Vorsitzende



Unterschrift